



Ruderordnung

Stand: 03.02.2015

Die Ruderordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Ruderbetriebes und eine größtmögliche Sicherheit bei der Ausübung des Rudersports gewährleisten.

Grundsätzlich darf jeder rudern, der ordentliches oder jugendliches Mitglied des Duisburger Rudervereins ist.

Nichtmitglieder und Gäste dürfen **nur** unter Aufsicht erfahrener Ruderer rudern..

1. Der Duisburger Ruderverein ernennt einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher sicherheitsrelevanter Regelungen und des Sicherheitskonzepts des DRV und wird durch einen öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Der aktuelle Sicherheitsbeauftragte ist Tobias Weysters.

2. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht, bzw. Anleitung eines Ausbilders rudern.

3. Die Ausbildung schließt ab mit einer Ruderprüfung. Die Ruderprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- a) Einsteigen, Aussteigen, Ablegen, Anlegen
- b) Stoppen, Rückwärtsrudern
- c) Wenden
- d) einfache Ruderkommandos
- e) Theoretische Grundlagen

Die Ruderprüfung wird im Einer abgenommen. Zur Abnahme ist jeder Ausbilder berechtigt. Eine absolvierte Ruderprüfung ermöglicht den Ruderbetrieb ohne Ausbilder sowie die Ernennung zum Bootsobmann.

4. Im Allgemeinen dürfen nur Ruderer sowie Steuerleute mit hinreichend guten Schwimmkenntnissen den Rudersport ausüben. Ist dies nicht der Fall, so ist der betroffene Ruderer verantwortlich dafür, ganzjährig und unaufgefordert eine geeignete Rettungsweste zu tragen.

5. Die Einteilung der Boote erfolgt durch einen Bootsbenutzungsplan. Dieser ist am schwarzen Brett und am Fahrtenbuch ausgehängt.

Die Boote, die für den **allgemeinen Sportbetrieb** zur Verfügung stehen (**grüner Punkt**) dürfen nach abgelegter Ruderprüfung oder unter Aufsicht eines Trainers benutzt werden. **Fortgeschrittene Ruderer** dürfen die Rennboote mit dem **gelben Punkt** benutzen. Fortgeschrittene Ruderer sind ehemalige Leistungsruderer oder durch einen Trainer ernannte erfahrene Ruderer.

Die **Rennboote (roter Punkt)** stehen nur der Trainingsmannschaft bei Rücksprache mit dem Trainer zur Verfügung.

Privatboote sind mit einem **blauen Punkt** gekennzeichnet.

Der Bootsbenutzungsplan wird vom Vorstand in Absprache mit den Trainern erstellt; über Ausnahmeregelungen entscheidet er.

Zu den Ausbildungszeiten kann die Benutzung der Boote nur nach Rücksprache mit dem Ausbilder erfolgen.

Bei Schäden kann der Bootswart Boote zu Reparaturzwecken sperren. Dies ist am Fahrtenbuch vermerkt.





DUISBURGER RUDERVEREIN E.V. (1897 / 1910)

Kruppstr. 28a
47055 Duisburg

www.duisburger-ruderverein.de

6. Das Hausrevier des Duisburger Rudervereins ist die Regattabahn Duisburg inklusive Parallelkanal und Bertasee. Ausgenommen hiervon ist der Barbarasee.
7. Fahrten außerhalb des Hausreviers sind eine Woche vorher vom Sicherheitsbeauftragten zu genehmigen. Hierbei sind auch die geplanten Bootsobmänner dieser Fahrten zu benennen. Hierzu gehören beispielsweise Trainingslager, Wanderfahrten, Regatten oder externe Trainingseinheiten.
8. Die Verantwortung auf dem Wasser trägt der Bootsführer. Er ist vor dem Ablegen zu bestimmen. Ist kein Bootsführer bestimmt worden, erfüllt diese Aufgabe bei gesteuerten Booten der Steuermann, andernfalls der Bugmann. Trainer und Ausbilder können im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes wahrnehmen.
 - a) Der Bootsobmann ist für die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials verantwortlich.
 - b) Der Bootsobmann überwacht die Einhaltung der geltenden Regeln (Gesetze, Ruderordnung, Fahrtordnung).
 - c) Der Bootsobmann meldet sämtliche Unfälle unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten persönlich oder per Mail an unfall@duisburger-ruderverein.de.
9. Die Fahrt muss vor dem Ablegen in das elektronische Fahrtenbuch (Gighalle) eingetragen werden, dieses ist zwingend aus versicherungsrechtlichen und Haftungsgründen erforderlich. Bei starkem Wind müssen die Bootswagen mit den Einern in die Halle zurückgefahren werden.
10. Vorgefundene Mängel am Material sind im Fahrtenbuch festzuhalten und an bootsschaden@duisburger-ruderverein.de zu senden.
11. Nach Beendigung des Ruderns ist die Fahrt auszutragen; gefahrene Kilometer, Uhrzeiten und entstandene Schäden sind zu vermerken.
12. Mit Eintritt der Dunkelheit ist der Ruderbetrieb einzustellen.

Bei Temperaturen unter 15° müssen Kleinboote in Ufernähe bleiben.

Vom 1. Oktober bis zum 31. März entscheidet der Trainer oder ein Ausbilder, ob im Einer gerudert werden darf. Es darf kein Einer ohne Begleitung auf dem Wasser sein. Über Ausnahmen im Sinne eines geregelten Trainingsbetriebes entscheidet der stellv. Vorsitzende/Sport oder der zuständige Trainer.
13. Die offizielle Ruderrichtung auf der Regattabahn wird durch „Duisburg Sport“ geregelt und durch Aushang bekanntgegeben.

Sperrungen der Regattabahn hängen am schwarzen Brett aus. Zu den dort angegebenen Zeiten darf nur in Teilbereichen gerudert werden.
14. Zur Schonung des Bootsmaterials ist es nicht gestattet, an anderen Stellen als am Bootssteg die Boote zu verlassen.
15. Die Ruderkleidung muss sportgerecht sein. Sie sollte ein möglichst einheitliches Bild zeigen. Bei besonderen Anlässen sind Vereinstrikots zu tragen.
16. Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln.
17. Die Bootskörper sind nach der Fahrt mit einem nassen Lappen abzuwischen, evtl. muss das Boot von außen und innen abgespritzt werden. Der Dollenbügel muss auch bei liegenden Booten geschlossen sein, um Schäden zu vermeiden. Rollsitze sind auf ihren sicheren Halt zu kontrollieren, ansonsten an den dafür vorgesehenen Ort zu lagern. Die Boote werden in der Bootshalle mit dem Bug zum Wasser hin gelagert.
18. Für Schäden, die durch bewusste Missachtung der Ruderordnung, grobe Fahrlässigkeit und mangelnde Aufmerksamkeit verursacht werden, haftet der Ruderer nicht der Verein.

